

# IST DER EINSATZ VON BRECHMITTELN IM RAHMEN DES § 81A STPO ZULÄSSIG?

von Martin Bahr<sup>1</sup>

## 1. Hintergrund dieses Artikels:

### a. Traurige aktuelle Ereignisse

Am Mittwoch, den 13.12.2001, starb ein 19 Jahre alter mutmaßlicher Drogendealer in Hamburg an den Folgen eines durch die Polizei zwangsweise verabreichten Brechmittels.<sup>2</sup>

### b. Die Vorgeschichte:

Anders als z.B. in Frankfurt a.M., Berlin und Bremen wurde bis Anfang August 2001 in Hamburg das Verabreichen von Brechmitteln nicht praktiziert. Bis zu diesem Datum war über den Einsatz von Brechmitteln lange und intensiv gestritten worden.<sup>3</sup> Erst am 12.08.2001 änderte sich dies.<sup>4</sup> Seitdem wurde bisher in rund 30 Fällen ein Brechmittel verabreicht.

Schon vor der Neuwahl des Hamburger Senats, die am 23.09.2001 stattfand,<sup>5</sup> hatte der damalige SPD-Innensenator *Scholz* Anfang September großmundig erklärt, daß „der erfolgreiche Brechmitteleinsatz ein Beweis für die richtige und konsequente Linie gegen Drogendealer sei.“<sup>6</sup> Merkwürdigerweise hatte der Hamburger Senat kurze Zeit vorher sich noch klar gegen einen Einsatz ausgesprochen. Böse Zungen behaupten, diese damalige Kehrtwendung hatte etwas mit den bevorstehenden Wahlen und den drohenden schlechten

---

<sup>1</sup> Der Autor ist Rechtsreferendar, E-Mail: [MBahr@html-designer.de](mailto:MBahr@html-designer.de).

<sup>2</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Ereignisse findet sich unter <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?sessionid=2A19021B26054E7E9B5F2B8119719061&docid=40292&from=hp.root>.

<sup>3</sup> Beispielhaft nachlesbar unter [http://www.abendblatt.de/bin/ha/set\\_frame/set\\_frame.cgi?seiten\\_url=/contents/ha/news/lokales/html/080301/DROG831.HTM](http://www.abendblatt.de/bin/ha/set_frame/set_frame.cgi?seiten_url=/contents/ha/news/lokales/html/080301/DROG831.HTM) oder [http://www.abendblatt.de/bin/ha/set\\_frame/set\\_frame.cgi?seiten\\_url=/contents/ha/news/lokales/html/080301/DROG831.HTM](http://www.abendblatt.de/bin/ha/set_frame/set_frame.cgi?seiten_url=/contents/ha/news/lokales/html/080301/DROG831.HTM).

<sup>4</sup> Eine Dokumentation des ersten Brechmitteleinsatzes kann nachgelesen werden unter [http://www.abendblatt.de/bin/ha/set\\_frame/set\\_frame.cgi?seiten\\_url=/contents/ha/news/lokales/html/140801/1014TEST8.HTM](http://www.abendblatt.de/bin/ha/set_frame/set_frame.cgi?seiten_url=/contents/ha/news/lokales/html/140801/1014TEST8.HTM).

<sup>5</sup> Die Ergebnisse sind abrufbar unter <http://www.hamburg.de/Behoerden/StaLa/wahlen/wahl2001/welcome.htm>.

<sup>6</sup> Nachzulesen unter [http://www.hamburg.de/fhh/aktuelle\\_meldungen/archiv\\_2001/september/pe\\_2001\\_09\\_05\\_bfi\\_01.htm](http://www.hamburg.de/fhh/aktuelle_meldungen/archiv_2001/september/pe_2001_09_05_bfi_01.htm).

Wahlergebnissen, vor allem aufgrund des Versagens der SPD auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit, zu tun.<sup>7</sup>

Der Hamburger Justizsenator *Kusch* und Innensenator *Schill* haben inzwischen angekündigt trotz des Vorfalls an der umstrittenen Methode zur Beweissicherung festzuhalten.

## 2. Die Problemkreise:

Mögliche Befugnisnorm für den Einsatz von Brechmitteln könnte § 81a Abs.1 S.2 StPO sein. Diese Vorschrift dient der Feststellung von Tatsachen, die für strafrechtliche Verfahren von Bedeutung sind. Ein Eingriff hat dabei folgende Voraussetzungen:

- (1) es muß sich um einen körperlichen Eingriff iSd. § 81a Abs.1 S.2 StPO handeln
- (2) der Eingriff muß von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden
- (3) kein Zwang zur aktiven Mitwirkung (strittig)
- (4) es darf kein Nachteil für die Gesundheit des Beschuldigten zu befürchten sein
- (5) und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muß gewahrt sein.

Während (1) und (2) bei dem Einsatz von Brechmitteln idR. unproblematisch vorliegen, sind (3), (4) und (5) Kernpunkt des Streites.

### a. Kein Zwang zur aktiven Mitwirkung (strittig):

#### aa. h.M.: Kein Zwang zur aktiven Mitwirkung:

Nach h.M.<sup>8</sup> soll der Beschuldigte im Rahmen des § 81a StPO nur zur „passiven Duldung“, aber nicht zur „aktiven Mitwirkung“ verpflichtet sein. Dogmatischer Hintergrund ist dabei der Grundsatz des *nemo tenetur*,<sup>9</sup> d.h. das Recht, sich selbst nicht belasten zu müssen.

So kann die Polizei niemanden zwingen, in ein Prüfröhrchen zu blasen, um ihn auf diese Weise einem Alkoholtest zu unterziehen. So braucht der Beschuldigte keine Fragen zu beantworten,<sup>10</sup> er muß sich nicht freiwillig Prüfungen unterziehen,<sup>11</sup> er braucht keine Kontrastmittel einnehmen oder bei einem Belastungs-EKG mitwirken<sup>12</sup> und er braucht auch nicht die Knie zu beugen, nicht die Arme ausstrecken und keine Gehproben vornehmen.<sup>13</sup>

<sup>7</sup> Lesenswert [http://www.abendblatt.de/bin/ha/set\\_frame/set\\_frame.cgi?seiten\\_url=/contents/ha/news/lokales/html/210701/1221KJ0.HTM](http://www.abendblatt.de/bin/ha/set_frame/set_frame.cgi?seiten_url=/contents/ha/news/lokales/html/210701/1221KJ0.HTM).

<sup>8</sup> BGHSt 34, 39 (45f.); OLG Frankfurt, StV 1996, 651 (652); OLG Hamm, MDR 1974, 508; Alternativ-Kommentar-Wassermann, Bd.1, Neuwied 1988, § 81a, Rn. 6; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl., München 1999, § 81a, Rn. 11; Beulke, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Heidelberg 2000, Rn. 241.

<sup>9</sup> Grundlegend Weßlau, StV 1997, 342.

<sup>10</sup> OLG Hamm, NJW 1974, 713.

<sup>11</sup> BGH, VRS 39, 184; BayOLG, NJW 1963, 772; OLG Schleswig, VRS 30, 344.

<sup>12</sup> OLG Schleswig, NStZ 1982, 81.

<sup>13</sup> OLG Hamm, NJW 1967, 1524.

D.h. alle Maßnahmen, die ohne Mitwirkung des Beschuldigten nicht durchführbar sind, dürfen nach § 81a StPO nicht angeordnet werden.<sup>14</sup>

Daher hat das OLG Frankfurt a.M.<sup>15</sup> im Jahre 1996 den Einsatz von Brechmitteln als nicht zulässig angesehen. Ein Beschuldigter sei nicht verpflichtet bei einer Untersuchungshandlung aktiv mitzuwirken, so die Richter damals.<sup>16</sup>

### ***bb. Andere Ansicht:***

Eine andere Ansicht<sup>17</sup> vertritt die Meinung, es lasse sich nicht klar zwischen aktiven und passiven Handlungen trennen. Die Vertreter dieser Argumentation verweisen vor allem auf die Tatsache, daß in der modernen strafrechtlichen Zurechnungslehre die Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Tun bzw. Tun und Dulden längst als normativ bedeutungslos eingeschätzt wird.<sup>18</sup> Daher könne dieses Erfordernis keine Voraussetzung sein.

### **b. Keine Gesundheitsverletzung / Verhältnismäßigkeit:**

Wie oben dargestellt sind die weiteren Voraussetzungen, daß der Eingriff keinen Nachteil für die Gesundheit des Beschuldigten nach sich zieht und allgemein verhältnismäßig ist.<sup>19</sup>

### ***aa. Stand der Rechtsprechung:***

Um es von vornherein zu sagen: Eine höchstrichterliche Entscheidung, ob der Einsatz eines Brechmittels zulässig ist, gibt es bislang nicht. Das BVerfG<sup>20</sup> hat im Jahre 1999 eine Verfassungsbeschwerde aufgrund des Grundsatzes der Subsidiarität nicht angenommen, da der Beschwerdeführer den allgemeinen Gerichtsweg noch nicht ausgeschöpft hatte. Auch eine BGH-Entscheidung zu diesem Problem existiert nicht.

Interessant sind in diesem Zusammenhang jedoch zwei Urteile des BVerfG von Anfang der 60er Jahre. Das BVerfG hatte zu entscheiden, ob die Entnahme von Gehirn-Rückenmarks-

---

<sup>14</sup> BGHSt 34, 39 (46); OLG Düsseldorf, JZ 1988, 984 (984); OLG Frankfurt, StV 1996, 651 (652); Kleinknecht/Meyer-Goßner (vgl. Fn. 8), § 81a, Rn. 11; Beulke, (vgl. Fn. 8), Rn. 241.

<sup>15</sup> OLG Frankfurt a.M., StV 1996, 651 m. Anm. Weßlau, StV 1997, 341. Bespr. von Rongall, NStZ 1998, 66 und Schaefer, NJW 1997, 2437. Urteil abrufbar unter <http://www.alpmann-schmidt.de/urteile/Skript-StPO/olgfrankfurtstv1996.651.htm>.

<sup>16</sup> Des weiteren hat das OLG auf die Verletzung der Menschenwürde abgestellt. Aufgrund dieser pauschalen Beurteilung sehr kritisch Wankel, StPO-Fallrepititorium, Neuwied, S.181; Rogall, NStZ 1998, 66 (68); Weßlau, StV 1997, 341 (343).

<sup>17</sup> So vor allem Wankel, (vgl. Fn. 16), S.179 m.w.N.

<sup>18</sup> Jakobs, Strafrecht, AT: Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Aufl., Berlin 1991, 6/35; ders., Die strafrechtliche Zurechnung von Tun und Unterlassen, Opladen 1996, S.19; Philipps, Der Handlungsspielraum, 1974, S.132ff. Auch schon von Weßlau, StV 1997, 341 (342f.) im Zusammenhang mit dem *nemo tenetur*-Grundsatz angesprochen.

<sup>19</sup> Vgl. nur Karlsruher Kommentar-Pelchen, StPO, 2. Aufl., München 1987, § 81a, Rn. 7.

<sup>20</sup> Entscheidung des BVerfG v. 15. 09.1999, nachzulesen unter [http://www.bverfg.de/entscheidungen/frames/rk19990915\\_2bvr236095](http://www.bverfg.de/entscheidungen/frames/rk19990915_2bvr236095).

flüssigkeit<sup>21</sup> bzw. eine Hirnkammerlüftung<sup>22</sup> (heutzutage obsolet geworden durch die Computer-Tomographie) zulässig war. Beide Maßnahmen waren damals mit erheblicher Gefahr für Leib und Leben des Beschuldigten verbunden.

Das höchste deutsche Gericht entschied, daß derartige, gefährliche Eingriffe grundsätzlich unzulässig seien. Bei Anwendung und Auslegung des § 81a StPO komme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs.1 GG) besondere Bedeutung zu. Nur in besonderen Ausnahmefällen seien solche Maßnahmen vertretbar.<sup>23</sup> Ein solcher Ausnahmefall könne nur bei starkem Tatverdacht und bei schwerem strafrechtlichen Vorwurf gegeben sein.<sup>24</sup>

Im Fall der Hirnkammerlüftung ging es um die Feststellung der Schuldfähigkeit. Die Richter verboten die Maßnahme, da es sich bei der Straftat um ein Vermögensdelikt mit geringer Schadenshöhe handelte (700 bzw. 1.000,- DM).

#### **b. Eine Ansicht: Einsatz von Brechmitteln unzulässig**

Basierend auf diesen Rechtsprechungs-Grundsätzen wird in der Literatur daher der Einsatz von Brechmitteln gegen Kleinst- und Kleindealer als nicht von § 81a StPO gedeckt angesehen.<sup>25</sup>

#### **c. Andere Ansicht: Einsatz von Brechmitteln unzulässig**

Die Gegenseite, vor allem Vertreter aus dem Bereich der Polizei und Staatsanwaltschaft,<sup>26</sup> dagegen hält den Einsatz für verhältnismäßig und demnach durch § 81a Abs.1 StPO gerechtfertigt. Es sei die einzig effektive Möglichkeit, die jeweiligen Täter zu überführen, da diese bei Auftauchen der Polizei die jeweiligen Drogenpäckchen sofort in den Mund nehmen und ggf. verschlucken würden.

### **3. Resüme:**

Dieser Artikel nimmt bewußt keine Stellung zu den unterschiedlichen Ansichten, vielmehr soll dem einzelnen Leser oblassen bleiben, welcher Ansicht zu folgen ist.

Interessant in diesem Zusammenhang mag eine – wenn auch nicht repräsentative – Umfrage der Zeitung *Hamburger Morgenpost* von Dezember 2001 sein. 67% der Hamburger sprechen

---

<sup>21</sup> BVerfGE 16, 194.

<sup>22</sup> BVerfGE 17, 108.

<sup>23</sup> So auch BGHSt 23, 176 (186).

<sup>24</sup> BVerfG 17, 108.

<sup>25</sup> Beulke, (vgl. Fn. 8), Rn. 241; Rogall, NStZ 1998, 66 (66); Wankel, (vgl. Fn. 16), S.182; Weßlau, StV 1997, 341 (343).

sich bei Kenntnis der aktuellen Ereignisse für den Einsatz von Brechmitteln aus, während 33% einen solchen ablehnen.<sup>27</sup>

Die Kritiker am Einsatz des Brechmittels müssen sich die Frage gefallen lassen, wie denn anders dem alltäglichen Drogenwahnsinn effektiv Einhalt geboten werden kann. Und den Befürworter stellt sich das Problem, ob der Tod des 19jährigen nur ein schlimmer Zufall war oder möglicherweise die Gefahr besteht, daß ein solches Ereignis in absehbarer Zeit wieder eintritt.

Im Grunde ist nur eines klar: Die aktuellen Ereignisse sind die Konsequenz einer jahrzehntelangen falschen Drogenpolitik, bei der die Bestrafung - statt einer sinnvollen Suchthilfe und -beratung - nach wie vor anscheinend unerschütterlich im Vordergrund steht. Geändert hat sich an diesem Umstand bis heute nichts, auch trotz der inzwischen über dreijährigen Regierungszeit von Rot-Grün. Prell- und Sündenbock sind - wieder einmal wie so oft - unzutreffenderweise die Polizisten.

---

<sup>26</sup> So z.B. der Sprecher der Gewerkschaft der Polizei Freiberg, abrufbar unter <http://www.welt.de/daten/2001/02/13/0213h1222394.htx>.

<sup>27</sup> Umfrage online abrufbar unter <http://www.mopo.de/seiten/ted/TED-2001-12-19.html>.